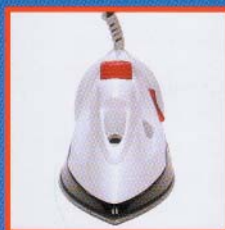


Die **neue** Garantie- gesetzgebung



Das EVZ bietet Informationen und Ratschläge für die Verbraucher der Europäischen Union an

Welche Rechte haben Sie?

Der 1. Januar 2005 ist ein wichtiges Datum für den belgischen Verbraucher, denn seit diesem Datum ist die neue Garantiegesetzgebung in Kraft getreten. Sie bietet dem Verbraucher einen besseren Schutz. Wenn Sie einen tragbaren Computer, ein Handy, ein Bügeln oder auch ein Spielzeug erwerben, gilt nunmehr eine gesetzliche Garantie von 2 Jahren. In den anderen Ländern der Europäischen Union ist dies bereits der Fall.



Gesetzliche Garantie: 2 Jahre

- Die Garantie tritt bei der Lieferung in Kraft.
- Für Gebrauchtwaren kann die Frist kürzer sein, darf aber nicht unter einem Jahr liegen.
- Nach Ablauf der zwei Jahre bleibt der Schutz vor verborgenen Mängeln weiterhin gültig.
- Wenn der Mangel binnen 6 Monaten auftritt, geht man davon aus, dass er bereits bei der Lieferung bestanden hat. Ist der Verkäufer nicht hiermit einverstanden, obliegt ihm die Beweispflicht.
- Die Zweijahresfrist wird um jene Frist verlängert, die erforderlich war, um die Ware zu ersetzen oder zu reparieren oder während derer mit dem Verkäufer verhandelt wurde, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Worin besteht die gesetzliche Garantie?

Bei Mängeln ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware kostenlos:

- zu reparieren
- zu ersetzen

Wenn beides nicht möglich ist, haben Sie Anrecht auf:

- einen angemessenen Preisnachlass
- die Erstattung des gesamten Kaufpreises (außer bei unerheblichen Mängeln). Von diesem Betrag kann eventuell ein Teil abgezogen werden, der dem Gebrauch entspricht, den Sie bereits von der Ware gemacht haben.

Gilt dies für alle Käufe?

Das Gesetz gilt nur für:

- bewegliche Sachgüter*
- die durch einen Verbraucher erstanden wurden (nicht zu beruflichen Zwecken)
- und dies bei einem professionellen Händler (jemand der die Güter im Rahmen seiner beruflichen Aktivitäten verkauft.)

(* mit Ausnahme von nicht aufbereitetem Wasser und Gas sowie Strom)



Was tun, wenn Sie einen Mangel feststellen?

- Informieren Sie den Verkäufer so schnell wie möglich. Reagiert er nicht, senden Sie ihm sofort einen Brief per Einschreiben.
- Unsere Juristen bieten Ihnen juristischen Rat oder gegebenenfalls Beistand. Diese suchen auch eine zuständige Stelle für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten.
- Ist immer noch keine Lösung zu finden? Laden Sie den Verkäufer vor Gericht binnen eines Jahres nach Feststellung des Mangels, wobei diese Frist jedoch nicht vor Ablauf der zwei Jahre verstreichen darf.

Was versteht man unter Mangel?

Das Gesetz besagt, dass "der Verkäufer dem Käufer eine dem Vertrag entsprechende Ware liefern muss."

Die verkaufte Ware ist konform, wenn

- ▶ sie die Eigenschaften des Modells oder des Musters besitzt, das dem Verbraucher vom Verkäufer vorgelegt wurde;
- ▶ wenn es den spezifischen Gebrauch möglich macht, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Abschluss des Vertrages beschrieben hat und mit dem sich der Verkäufer einverstanden erklärt hat. Es ist daher absolut erforderlich, dass dies schriftlich im Kaufvertrag bestätigt wird;
- ▶ sie dem Gebrauch entspricht, für den Güter dieser Art üblicherweise benutzt werden;
- ▶ sie die Qualitätsansprüche und Dienste erfüllt, für die diese Art von Gütern üblicherweise benutzt werden oder die der Verbraucher auf Grund der in der Werbung oder der Kennzeichnung gegebenen Beschreibung erwarten kann.

Erfüllt die Ware nicht diese Bedingungen, liegt eine Nichteinhaltung des Vertrages vor. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer oder der Käufer die Ware nicht ordnungsgemäß installiert hat und dies auf einen Fehler im Montagehandbuch zurückzuführen ist.

Gesetzliche Garantie und Garantie des Verkäufers

Neben der gesetzlichen Garantie besteht auch eine Vertragsgarantie. Hierbei handelt es sich um die durch den Verkäufer oder Hersteller gewährte Garantie, die dieser in seiner Werbung verspricht oder die der Käufer und der Verkäufer vereinbart haben. Diese Vertragsgarantie darf die gesetzliche Garantie auf keinen Fall beeinträchtigen. Darüber hinaus muss sie in klaren und verständlichen Worten im Kaufvertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Garantieerklärung formuliert sein. Der Inhalt dieser Garantie, ihre Gültigkeit, die geografische Anwendbarkeit, der Name und die Anschrift desjenigen, der diese Garantie gewährt, müssen im Kaufvertrag erwähnt werden. Wenn kein schriftlicher Vertrag besteht, muss der Verkäufer dem Verbraucher auf dessen Anfrage die Garantiebedingungen auf einem dauerhaften Träger vorlegen (Papier, Fax, Webseite...).



Dieses Projekt wurde der VSZ Ostbelgien, Neustraße 119, 4700 Eupen anvertraut.



Zu Informationen über die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten können Sie sich ebenfalls an das EVZ wenden.



Europäisches Verbraucherzentrum

Rue des Chevaliers 18
1050 Brüssel
tel 02 517 17 90
fax 02 517 17 99
info@cec-ecc.be
www.evz.be

Mit freundlicher Unterstützung der Europäischen Kommission, des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie sowie des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Für den Inhalt und die Richtigkeit dieser Broschüre übernimmt die Europäische Kommission keine Verantwortung.